



Verein Eisenbahn-Forschungslabor

Statuten

I. Name, Zweck, Mittel und Sitz

Art. 1

Der Verein führt den Namen „DESM.ch – Dynamisches Eisenbahn System Modell“ und besteht gemäss Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 3

Der Verein bezweckt die Entwicklung und den Betrieb eines Eisenbahn-Forschungslabors, welches als Beihilfe zu wissenschaftlichen Arbeiten zur Verfügung gestellt wird. Den Schwerpunkt bilden Simulationsmodelle für Lokführer und Zugverkehrsleiter für die Untersuchung von komplexen Problemstellungen. Unter Betrieb sind sowohl die technischen Funktionen als auch das zur Verfügung stellen von Fachkompetenz zu verstehen.

Art. 4

Der Verein versucht, die Zielsetzung insbesondere durch den Aufbau und den Unterhalt eines Beziehungsnetzes zu erreichen. Dazu gehören unter anderem regelmässige Zusammenkünfte seiner Mitglieder sowie allenfalls gezielte fachliche Veranstaltungen.

Art. 5

Für die Finanzierung soll ein kostendeckender Betrieb der Anlagen angestrebt werden. Die Einnahmen sollen einerseits durch Benützungsgebühren für das Labor, andererseits durch Beiträge von Seiten interessierter Institutionen und allenfalls Personen generiert werden. Die spezifischen Einrichtungen im Labor gehören dem Verein. Davon ausgenommen sind Objekte mit nachgewiesenen Besitzverhältnissen wie Leihgaben. Der Verein kommt für den anfallenden Sachaufwand auf. Die Vereinsmitglieder leisten grundsätzlich Freiwilligenarbeit. Der Vereinsvorstand entscheidet über allfällige Vergütungen im Rahmen der Möglichkeiten.

II. Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen auf schriftlichen Antrag erwerben. Der Antrag ist an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.



Art. 7

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die Aufnahme und der ersten Beitragszahlung.

Art. 8

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet auch mit deren Auflösung. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich innerhalb einer Frist von mindestens drei Monaten jeweils per 31. Dezember des Jahres einzureichen.

Art. 9

Mitglieder, die erheblich gegen die Vereinsinteressen verstossen, dem Zweck des Vereins zuwider handeln, sein Ansehen schädigen oder ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

III. Mitgliederbeiträge

Art. 10

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden per 30. Juni jedes Jahres fällig.

IV. Organisation

Art. 11

Die Organe des Vereins bestehen aus der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand und den Revisoren.

Art 12

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf, höchstens sieben Personen zusammen, welche folgende Funktionen wahrnehmen:

- a) Präsident
- b) Finanzen
- c) Administration, Koordination (Aktuar)
- d) Fachbereich IT und Technik
- e) Fachbereich Eisenbahn und Methoden

Die Funktionen a), b) und c) können in Doppelfunktion besetzt werden.



Art. 13

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, indes sind sie vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ort und Zeit werden vom Vorstand rechtzeitig festgelegt und den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben. Der Vorstand hat den Mitgliedern zur jährlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht abzugeben.

Art. 15

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden.

Art. 16

Der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Entgegennahme und Behandlung von Anträgen, welche dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht wurden;
- Aufstellen eines Arbeitsprogramms;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.

Eine Revision der Statuten ist dann möglich, wenn die entsprechenden Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen und ihnen zwei Drittel aller an der Versammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 17

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine gegenseitige Vertretung der Mitglieder ist nicht möglich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Art. 18

In dringenden Fällen kann der Vorstand die Mitglieder schriftlich konsultieren. Dabei ist für die Zustimmung von Beschlüssen die absolute Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Art. 19

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Art. 20

Die Mitgliederversammlung kann, sofern dem Vorstand drei Monate zuvor ein begründeter Antrag vorgelegt wurde, die Auflösung des Vereins beschliessen. Dazu sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig. In diesem Fall ist die schriftliche Abgabe von Stimmen durch nicht anwesende Mitglieder möglich.



Über die Verwendung eines verbleibenden Vereinsvermögens beschliesst die Mitgliederversammlung.

Art. 21

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

V. Veröffentlichungen

Art. 22

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Vereins erfolgen auf der Homepage, allenfalls durch Rundschreiben (per E-Mail oder auf dem Postweg).

VI. Revisionsstelle

Art. 23

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche die Vermögensverwaltung des Vereins prüfen und darüber dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag stellen.

VII. Vereinshaftung

Art. 24

Für Verbindlichkeiten des Vereins ist dieser nur mit seinem Vereinsvermögen haftbar. Darüber hinaus haften die Mitglieder für Schulden des Vereins im Rahmen des von der Jahresversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrages, höchstens jedoch CHF 100.--.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 23.02.2013 in Stettlen.

Der Präsident:

Der Aktuar: